

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Technology to Market“ am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Technology to Market“
am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer**

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 23.06.2026 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 24.07.2026 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 172/2026 vom 21.09.2026:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 4 Auswahlverfahren	4
§ 5 Auswahlkommission für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technology to Market“	5
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	5
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester	6
§ 8 Inkrafttreten	6

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technology to Market“ am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Technology to Market“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (4) ¹Die Zulassungszahl bestimmt sich nach der ZZVO in der jeweils gültigen Fassung. ²Sofern diese Zahl unterschritten wird, entscheidet die Hochschulleitung, ob die Aufnahme von Studierenden in diesem Semester ausgesetzt wird.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Technology to Market“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

aa) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder technisch-naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat, oder

ab) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (anabin.kmk.org) festgestellt,

b) und eine daran anschließende mindestens einjährige fachbezogene Berufstätigkeit in Vollzeitbeschäftigung, in Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger,

c) sowie englische Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4 nachweist.

²Die Entscheidungen, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist sowie ob die Berufstätigkeit als fachbezogen gelten kann, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ⁴Bei nicht termingerechter Erfüllung der Auflage erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Der qualifizierte Bachelor- bzw. Diplomabschluss nach Absatz 1 setzt eine Regelstudiendauer von wenigstens 210 Kreditpunkten voraus.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Bachelorabschluss nach § 2 Absatz 1 weniger als 210 Kreditpunkte (in der Regel dann 180 Kreditpunkte) erworben haben, wird ein kostenpflichtiges Ergänzungsstudium zur Erlangung fehlender Kompetenzen angeboten.

²Hierüber werden auch die fehlenden Kreditpunkte erworben, so dass nach Abschluss des Masterstudiengangs insgesamt mindestens 300 Kreditpunkte erworben wurden. ³Die Module,

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technology to Market“ am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

die im Ergänzungsstudium zu absolvieren sind, werden von der Auswahlkommission in Abhängigkeit von den bereits erworbenen Kompetenzen festgelegt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient ein erfolgreich absolvierter Test für die Niveaustufe B2 gemäß des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR). ³Die Aufzählung ist nicht abschließend. ⁴Über andere Sprachnachweise entscheidet die Auswahlkommission. ⁵Der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse kann nach Ermessen der Auswahlkommission auch durch eine mündliche Prüfung bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer erfolgen, die oder der der Auswahlkommission nach § 5 angehört.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Technology to Market“ beginnt zum Winter- und zum Sommersemester. ²Die elektronische Bewerbung muss mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Zeugnissen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR Staaten), muss die elektronische Bewerbung mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 30. September (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt. ⁵Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. März und für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein. ⁶Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁷Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) ¹Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 5 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- bzw. des Diplom-Studiengangs,
- b) ein lückenloser Lebenslauf,
- c) Nachweise über eine fachbezogene Berufstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1,
- d) ein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 4,
- e) sowie ggf. ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 5, sofern zutreffend. ²Sofern die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technology to Market“ am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Für die Abschlussnote nach § 4 Abs. 3 und weitere zu berücksichtigende Kriterien nach § 4 Abs. 4 und 5 werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. ³Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. ⁴Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) ¹Als Kriterien für die Bildung der Rangliste dienen

- die Note der Abschlussprüfung nach § 2 Abs. 1,
- die Dauer der fachbezogenen Berufstätigkeit,
- dem Umfang der deutschen Sprachkenntnisse nach Absatz 5.

²Aus der Note der Abschlussprüfung ergeben sich folgende Punkte

<u>Abschlussnote</u>	<u>Anzurechnende Punkte</u>
1,00 - 1,50	10
1,51 - 2,50	7
2,51 - 3,00	5
> 3,00	0

(4) ¹Für die Dauer der fachbezogenen Berufstätigkeit werden angerechnet

<u>Dauer der Berufstätigkeit</u>	<u>Anzurechnende Punkte</u>
≥12 ... < 18 Monate	1
≥18 ... < 24 Monate	1,5
≥24 Monate	2

²Teilzeitanteile von der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend Vollzeitbeschäftigten oder weniger werden proportional im Verhältnis zur dessen Arbeitszeit bewertet. ³Teilzeitanteile von mehr als der Hälfte werden einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt.

(5) ¹Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt durch Vorlage eines Sprachzeugnisses. ²Anerkannt werden Sprachzeugnisse des Goethe Instituts, das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder Test-DaF. ³Die Aufzählung ist nicht abschließend. ⁴Sprachzeugnisse, die im Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) aufgeführt sind, werden ebenfalls anerkannt. ⁵Je nach Umfang der bescheinigten Sprachkenntnisse werden zusätzliche Bewertungspunkte vergeben.

<u>Sprachvermögen (Bezug: Sprachzeugnis des Goethe Instituts)</u>	<u>Anzurechnende Punkte</u>
---	-----------------------------

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technology to Market“ am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

Elementar ($\geq A1$)	0,5
Selbstständig ($\geq B1$)	1,0
Kompetent ($\geq C1$)	1,5

⁶Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit deutscher Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. ⁷Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein deutschsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission auf einen Nachweis der Sprachkenntnisse durch ein Sprachzeugnis verzichten und einen anderen Nachweis akzeptieren. ⁸Der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß obigem Niveau kann nach Ermessen der Auswahlkommission auch durch eine mündliche Prüfung bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer erfolgen, die oder der der Auswahlkommission nach § 5 angehört.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technology to Market“

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Technik eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Aufgaben der Auswahlkommission sind die

- a) Entscheidung über die fachliche Eignung nach § 2 Abs. 1,
- b) Entscheidung über die Fachbezogenheit der Berufstätigkeit nach § 2 Abs. 1,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern,
- d) Durchführung des Losverfahrens nach § 4 Abs. 1.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb der die Bewerberin bzw. der Bewerber in Textform oder elektronisch zu erklären hat, ob sie bzw. er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder nicht formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technology to Market“ am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

Bewerber der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Losvergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder

b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstigen Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.